Amtliches Bekanntmachungsblatt

18. Jahrgang Nr. 10 20. Oktober 2010

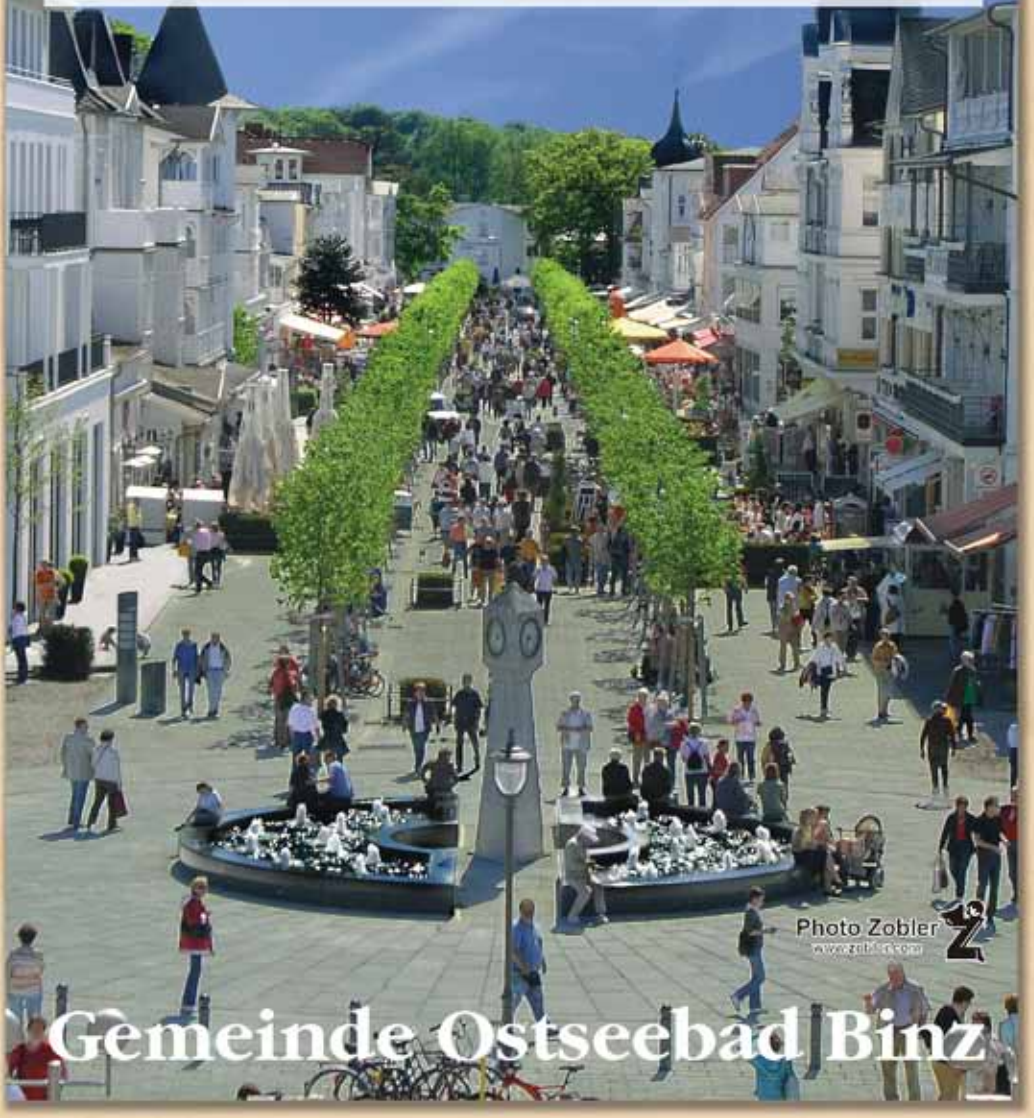

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1286. Bekanntmachung Seite 3
Beschlussfassungen auf der 12. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 23.09.2010 und auf der Sondersitzung am 28.09.2010

1287. Bekanntmachung Seite 8
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ nach § 10 BauGB

1288. Bekanntmachung Seite 10
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schwimmhalle Thermalhotel“ nach § 10 BauGB

1289. Bekanntmachung Seite 12
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 „landseitiges Gewerbegebiet Prora“ nach § 10 BauGB

1290. Bekanntmachung Seite 14
1. Änderungssatzung zur Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1291. Bekanntmachung Seite 16
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1292. Bekanntmachung Seite 18
Archivsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

1293. Bekanntmachung Seite 22
Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

1294. Bekanntmachung Seite 35
Information zur Lohnsteuerkarte

Aktuelle Termine in der Gemeinde Ostseebad Binz im November Seite 37

1295. Bekanntmachung Seite 38
Tagesordnung auf der 13. Sitzung der Gemeindevertretung

Altersjubiläen aus Binz und Prora im November 2010 Seite 40

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 · E-Mail: buergermeister-sekretariat@gemeinde-binz.de

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1286. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 12. Sitzung am 23. September 2010 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse sind in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, zu den üblichen Sprechzeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst Zi. 217 einzusehen.

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 81-12-2010
Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 82-12-2010
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 8. Juli 2010 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 83-12-2010
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 9. August 2010 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 84-12-2010
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010, den Beschluss Nr. 86-04-2009 Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Räume im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz vom 5.11.2009 aufzuheben.

Beschluss-Nr. 85-12-2010
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 den 1. Nachtragshaushalt 2010 der Gemeinde Ostseebad Binz sowie den 1. Nachtragshaushalt 2010 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 86-12-2010
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 54-09-2010 vom 10.06.2010.
hier: Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Beschluss-Nr. 87-12-2010
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 88-12-2010
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 die vorliegende Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich des Gebührenverzeichnisses und der beiliegenden Gebührenkalkulation.

Beschluss-Nr. 89-12-2010
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 dem städtebaulichen Vertrag – Übernahme der Erschließungslast und der Ausgleichs- /Ersatzmaßnahmen im Geltungsbe-

reich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora“ - zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und der Hass Immobilien & Finanzierungen GmbH in der vorliegenden Fassung (Anlage) zu zustimmen.

Beschluss-Nr. 90-12-2010
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 dem städtebaulichen Vertrag – Übernahme der Erschließungslast und der Ausgleichs- /Ersatzmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora“ - zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und der Prora Projektentwicklungs GmbH und der Prora Projektentwicklungs GmbH & Co. Wohnheim Prora KG in der vorliegenden Fassung (Anlage) zu zustimmen.

Beschluss-Nr. 91-12-2010
1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. 3316), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBI M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 23.09.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen in Prora“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 92-12-2010
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 über Anregungen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 93-12-2010
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 den ihr vorgelegten Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus Planzeichnung und Begründung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 94-12-2010
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 über Anregungen der 23. Änderung es Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 95-12-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 den ihr vorgelegten Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus Planzeichnung und Begründung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 96-12-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 4 „Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 97-12-2010

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. 3316), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 23.09.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4"Altes Heizwerk" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen.
   Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 98-12-2010

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.I.S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. 3316), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 23.09.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "landseitiges Gewerbegebiet Prora" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „landseitiges Gewerbegebiet Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen.
   Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 99-12-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz – vom 21.10.2008 um 1 Jahr zu verlängern.

Beschluss-Nr. 100-12-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz entsprechend der Anlage (ca. Geltungsbereich). Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. 101-12-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010 gemäß §14 und 16 BauGB die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz.

- nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 102-12-2010

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 8. Juli 2010 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 103-12-2010

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 9. August 2010 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 104-12-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010, dem Vorschlag des Planungsbüros – NORDPROJEKT Thomas Nießen, Büro Binz – zur Vergabe von Bauleistungen – Schlüsselfertige Erstellung – zu folgen und die Firma

Fa. Metallbau Krummheuer
Arkonastraße 20B
18528 Bergen

mit der Ausführung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 105-12-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 23.09.2010, über die Anschaffung von 50 Klapptischen für den Veranstaltungsbereich/Saal des Eigenbetriebes Kurverwaltung.

Lemke

1. Stellv. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sondersitzung am 28.09.2010 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.106- SO 1. -2010
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.09.2010 die Erneuerung der Lampen auf der Strandpromenade im Bereich Seebrücke bis Mukraner Straße.

Lemke
1.Stellv. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

1287. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 36-08-2010 vom 06.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ gelegen ca. 400 m südlich des Zentrums von Binz zwischen dem Schmachter See im Westen und der Granitz im Osten und umfasst eine Fläche von ca 6,04 ha.
Das Plangebiet wird begrenzt im Westen durch die Baugebiete östlich der „Bahnhostraße“, im Süden durch die Baugebiete nördlich der „Bahnhofstraße, im Osten durch die Straßen „Klünderberg“ und „Am Kleinbahnhof“ und im Norden durch die Baugebiete südlich der „Zinglingstraße“ und der Straße „Amselweg“.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, den 20. Oktober 2010

Schaumann
Bürgermeister

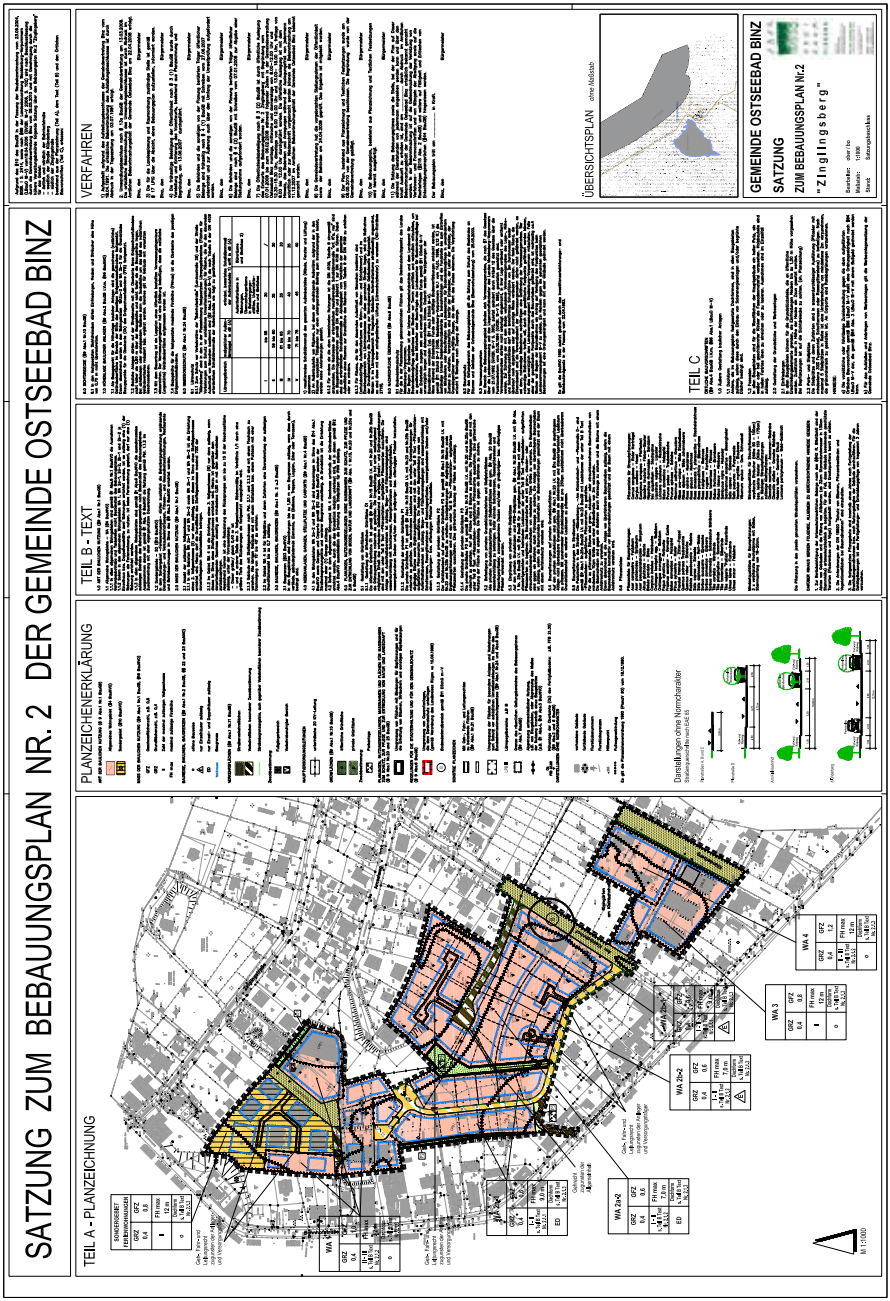
SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ
TEIL A - PLANZEICHNUNG
PLANZEICHENERKLÄRUNG
TEIL B - TEXT
VERFAHREN
TEIL C
ÜBERSICHTSPLAN
GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ
SATZUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr.2
"Zinglingsberg"

1288. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schwimmhalle Thermalhotel“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 76-03-2009 vom 24.09.2009 den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schwimmhalle Thermalhotel“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schwimmhalle Thermalquelle“ umfasst das bestehende Seehotel „Binz -Therme Rügen“ mit den gebäudenahen Bereichen des Hotelgartens teilweise aus dem Flurstück 15/15 der Gemarkung Prora, Flur 7 mit einer Fläche von 0,87 ha.

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Schwimmhalle Thermalhotel“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, den 20. Oktober 2010

Schaumann
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE Binz

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Schwimmhalle Thermalhotel".
Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom .... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Schwimmhalle Thermalhotel", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

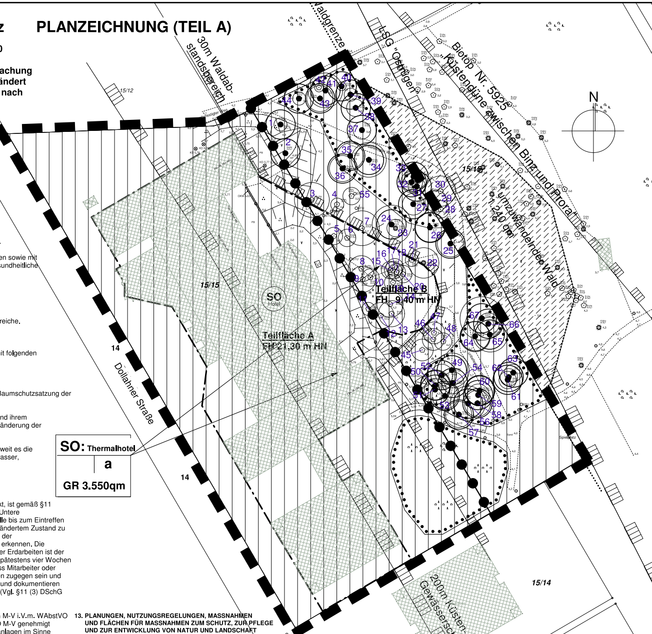

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung

SO: Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, hier: Thermalhotel
Das Sondergebiet dient der Errichtung / dem Ausbau eines Thermalhotels.
Zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit Schank- und Speisewirtschaften sowie mit Einrichtungen für die gesellschaftliche und sportliche Betätigung sowie gesundheitliche Betreuung der Gäste,
- Stellplätze für den durch das Gebiet verursachten Bedarf.

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Betriebswohnungen für Betriebsinhaber und andere Aufsichtspersonen,

In der Teilfläche B sind einschränkend ausschließlich zulässig:
- Thermalanlagen mit Schwimmhalle, Außenschwimmbecken und Liegebereiche.

1.2) Bauweise (§ 9 (1) Nr. BauGB)

a = abweichende Bauweise
In der abweichenden Bauweise gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgenden Ausnahmen: Es sind Gebäudelängen bis 71 m zulässig.

I.3) Grünordnungsmaßnahmen

I.3.1) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§9 (1) Nr. 25b BauGB)
Bäume, die als zu erhaltend festgesetzt werden, sind bei Abgang gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Binz nachzupflanzen.

I.3.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§9 (1) Nr. 25b BauGB)
Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Gehölzen (Planz.13.02.02) sind ihrem gegenwärtigen waldartigen Zustand zu erhalten. Insbesondere ist eine Veränderung der Toporgaphie ausgeschlossen.

I.3.3) Maßnahmen zur Grundwasserneubildung
Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Planbereich zu versickern, soweit es die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen. Eine Regenwassernutzung (Löschwasser, Brauchwasser) ist zulässig.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.2-3) UND HINWEISE (III.1)

III.1) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

III.2) Waldabstand

In einem 30m Bereich zum Wald (Waldabstand) sind gemäß § 20 LWaldG M-V i.V.m. WAbstVO M-V bauliche Anlagen unzulässig. Ausnahmen können nach § 2 WAbstVO M-V genehmigt werden für Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

III.3) Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anormaler Geruch, Austritt von Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Abfallablagerungen), ist der Aushubboden gem. Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

PLANZEICHEN gemäß PlanzV 90

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9(1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.02.02	SO Hotel	SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUNVO) hier: Thermalhotel

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9(1) Nr. 1 BauGB, §16 BAUNVO)

02.05.00	GR	GRUNDFLÄCHE, als Höchstmaß in qm
02.07.01	9,4 m HN	FIRSTHÖHE, als Höchstmaß über HN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00	a	ABWEICHENDE BAUWEISE
03.05.00	— — - —	BAUGRENZE

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9(1) Nr. 20, 25 BauGB, § 9(6) BauGB)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

13.02.01	ERHALT VON BÄUMEN
13.02.02	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB), vgl. TF 1.3.2)

13.3 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

13.03.00	hier: - 200m Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatG MV und § 89 LWaG M-V - 30 m Waldabstandsbereich

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13.00	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES VORHABEN- UND BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) i.V.m. § 12(3) BauGB)
15.14.00	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, HIER: ABGRENZUNG DER ZULÄSSIGEN ANLAGEN (TF I.1.1) SOWIE DER TRAUF- UND FIRSTHÖHE UND DER VOLLGESCHOSSIGKEIT INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .

Binz, den Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den Bürgermeister

3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Entwurfs des Plans am durchgeführt.

Binz, den Bürgermeister

4) Die von der Planung berührten Behöden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am nach § 4(1) beteiligt und am nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung vom bis zum während folgender Zeiten
montags, mittwochs und donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr, dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Binz, den Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am .... geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom .... mitgeteilt.

Binz, den Bürgermeister

8) Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen den

9) Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am .... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Binz, den Bürgermeister

10) Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den Bürgermeister

11) Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... in ...., als Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt vom .... bis zum .... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit Ablauf des .... in Kraft getreten.

Binz, den Bürgermeister

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

uhlig raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitektin
Waldhornstr. 25, 76131 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Schwimmhalle Thermalhotel"

Satzungsexemplar

Fassung vom 17.12.2008, Stand 14.05.2009 Maßstab 1:500

1289. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 „landseitiges Gewerbegebiet Prora“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 98-12-2010 vom 23.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 12 „landseitiges Gewerbegebiet Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „landseitiges Gewerbegebiet Prora“ gelegen auf dem Gelände des ehemaligen Militärforstamt Prora sowie den nördlich angrenzenden früher militärisch, heute gewerblich genutzten Flächen (Gewerbepark 1) im Ortsteil Prora umfasst eine Teilfläche von 4,05 ha aus den Flurstücken 6/10, 6/21, 6/22, 6/7, 6/15, 6/16, 6/17, 9/1 und den Wegegrundstücken 6/8, 6/14 der Gemarkung Prora, Flur 4.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „landseitiges Gewerbegebiet Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, den 20. Oktober 2010

Schaumann
Bürgermeister

SATZUNG

über den Bebauungsplan Nr. 12 "landseitiges Gewerbegebiet Prora".

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 ErbschaftssteuerreformG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom .... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "landseitiges Gewerbegebiet Prora", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung

I.1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

GE (Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO)

Abweichend von § 8(2) BauNVO sind unzulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme folgender Branchen: Automobil und Automobilzubehör, Landmaschinen- und -technik, Bau- und Gartenbedarf, Einrichtungshäuser. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden, sofern es sich um nicht innenstadtrelevantes Sortiment handelt.

I.1.2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Gebäudehöhe: Die maximal zulässige Firsthöhe von Gebäuden beträgt 12 m, gemessen über der erschließenden Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes. Die maximal zulässige Firsthöhe bezieht sich nicht auf technische Anlagen (z.B. Schornsteine, Masten o.ä.).

I.2) Bauweise (§9 (1) Nr. 2 BauGB)

I.2.1) Abweichende Bauweise

a_1: Es gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgenden Abweichungen: Es sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig, deren Länge höchstens 110m betragen darf.

a_2: Es gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgenden Abweichungen: Es sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig, deren Länge höchstens 80m betragen darf.

I.3) Grünordnungsmaßnahmen

Bestandteil aller festgesetzten Pflanzungen ist eine Entwicklungspflege von mindestens 3 Jahren als Bestandteil der Maßnahme.

I.3.1) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§9 (1) Nr. 25b BauGB)

Alle Bäume, die ohne Einschränkungen als zu erhaltend festgesetzt werden, sind bei Abgang im Verhältnis 1:1 in der Pflanzqualität 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 16-18 cm Stammumfang nachzupflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 1 zu verwenden.

E 1 Bedingter Erhalt von Bäumen. Im Falle einer Fällung ist der Baum durch Neupflanzung im Verhältnis 1:1 in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, StU 16-18 cm innerhalb des Grundstücks zu ersetzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 1 zu verwenden.

I.3.2) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

A 1 Pflanzung von 26 Einzelbäumen der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, StU 16-18 cm, Baumart: Sorbus aucuparia (Eberesche).

A 2 Pflanzung von 15 Einzelbäumen der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, StU 16-18 cm, Baumart: Acer campestre (Feld-Ahorn).

Gehölzliste 1: Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Betula pendula (Hänge-Birke), Fagus sylvatica (Rot-Buche), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer).

II) Nachrichtliche Übernahmen (§9 (6) BauGB) und Hinweise

II.1) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

II.2) Waldabstandsbereich

Nach § 20 (1) Satz 1 Landeswaldgesetz ist mit baulichen Anlagen ein Abstandvon 30 m zum Wald einzuhalten (Waldabstand). Gemäß § 2 Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) können z.B. für Garagen und Stellplätze sowie für Matsen, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen Ausnahmen zugelassen werden. Im Waldabstand zulässig sind nach § 4 WAbstVO M-V z.B. unbedeutende bauliche Anlagen wie Pergolen und Fahrradunterstände, deren Rauminhalt 10 m³ nicht übersteigt, sowie Einfriedungen, Werbeanlagen etc. bis 2 m Höhe.

II.3) Anbauverbot Landesstraße

Nach § 31 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWGMV) dürfen außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äueren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

II.4) Gemeindliche Satzungen

Für den Planbereich gilt ergänzend folgende gemeindliche Satzung in der jeweils aktuellen Fassung: Baumschutzsatzung (zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen).

II.5 Altlasten

Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anormaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasung oder Reste alter Abfallablagerungen), ist der Aushubboden gem. den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des LK Rügen umgehend zu informieren. In Abhängigkeit dieser Untersuchung ist über eine Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubmaterials zu entscheiden.

II.6) Artenschutz (§ 42 BNatSchG)

Bei späterer Realisierung der Planung ist nicht auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 42 BNatSchG berührt werden können, z.B. wenn sich geschützte Arten im Plangebiet neu ansiedeln. Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen vom Artenschutz erforderlich werden. Die Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist jeweils in Vorbereitung von Baumaßnahmen durch den Bauherrn einzeln prüfen zu lassen.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1.000

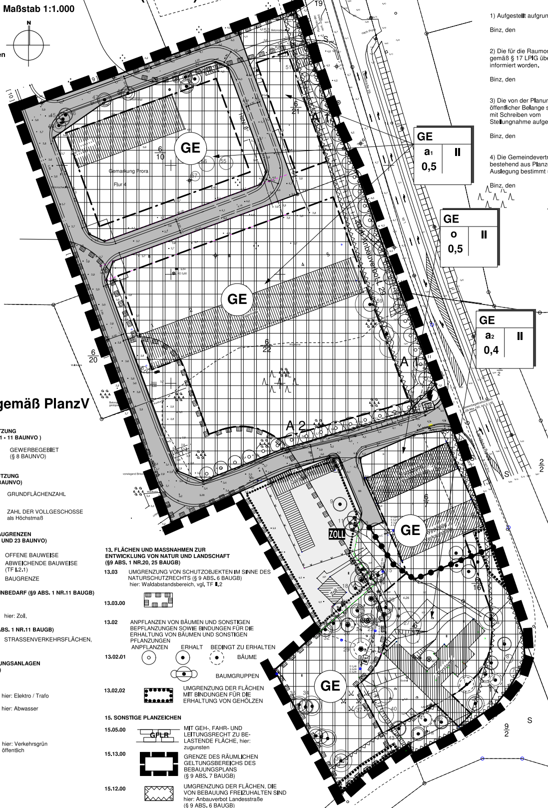

LEGENDE gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.04.08 — GE — GEWERBEGEBIET (§ 8 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 — Dezimalzahl z.B.: 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

02.07.00 — römische Zahl z.B.: II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00 — o — OFFENE BAUWEISE

03.03.00 — a — ABWEICHENDE BAUWEISE (TF I.2.1)

03.05.00 — BAUGRENZE

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§9 ABS. 1 NR.11 BAUGB)

4.01.00 — ZOLL — hier: Zoll,

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR.11 BAUGB)

6.01.00 — STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN,

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§9 ABS. 1 NR.12, 14 BAUGB)

07.01.00 — hier: Elektro / Trafo

hier: Abwasser

9. GRÜNFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR.15 BAUGB)

09.01.00 — hier: Verkehrsgrün öffentlich

13. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS. 1 NR.20, 25 BAUGB)

13.03 — UMGRENZUNG VON SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB) hier: Waldabstandsbereich, vgl. TF II.2

13.03.00

13.02 — ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND SONSTIGEN PFLANZUNGEN

ANPFLANZEN — ERHALT — BEDINGT ZU ERHALTEN

13.02.01 — BÄUME

BAUMGRUPPEN

13.02.02 — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON GEHÖLZEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.05.00 — GFLR — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE, hier: zugunsten

15.13.00 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

15.12.00 — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND hier: Anbauverbot Landesstraße (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

15.14.00 — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHR NUTZUNG, hier: unterschiedliches Maß der Nutzung

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom .

Binz, den Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den Bürgermeister

3) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom informiert und mit Schreiben vom nach § 4 (2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den Bürgermeister

4) Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den Bürgermeister

5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung vom bis zum während folgender Zeiten
- montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
- dienstags 7.30 bis 17.30 Uhr,
- freitags 7.30 bis 12.00 Uhr

durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Binz, den Bürgermeister

6) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom mitgeteilt.

Binz, den Bürgermeister

7) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Binz, den Bürgermeister

8) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den Bürgermeister

9) Die Ausfertigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ___________ in ___________, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ___________. bis zum ___________ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des ___________ in Kraft getreten.

Binz, den Bürgermeister

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

uhlig raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitektin
Waldhornstr. 25, 76131 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz / Rügen

Bebauungsplan

Nr. 12

"landseitiges Gewerbegebiet Prora"

Satzungsfassung

Fassung vom 30.09.2009, Stand 18.02.2010

Maßstab 1: 1000

1290. Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung
über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S.205), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 366, 378) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBL. I S. 2585) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23. September 2010 die folgende Satzung:

Artikel 1
Änderung des §4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Der § 4 der Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz vom 21.10.2008 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 20. Oktober 2010

Schaumann
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“

1291. Bekanntmachung

Satzung
über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S.205), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 366, 378) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBL. I S. 2585) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23. September 2010 folgende Satzung:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 23.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 27 „Mittelstraße“. Der Geltungsbereich ist im Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
   a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

   b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 20. Oktober 2010

Schaumann
Bürgermeister

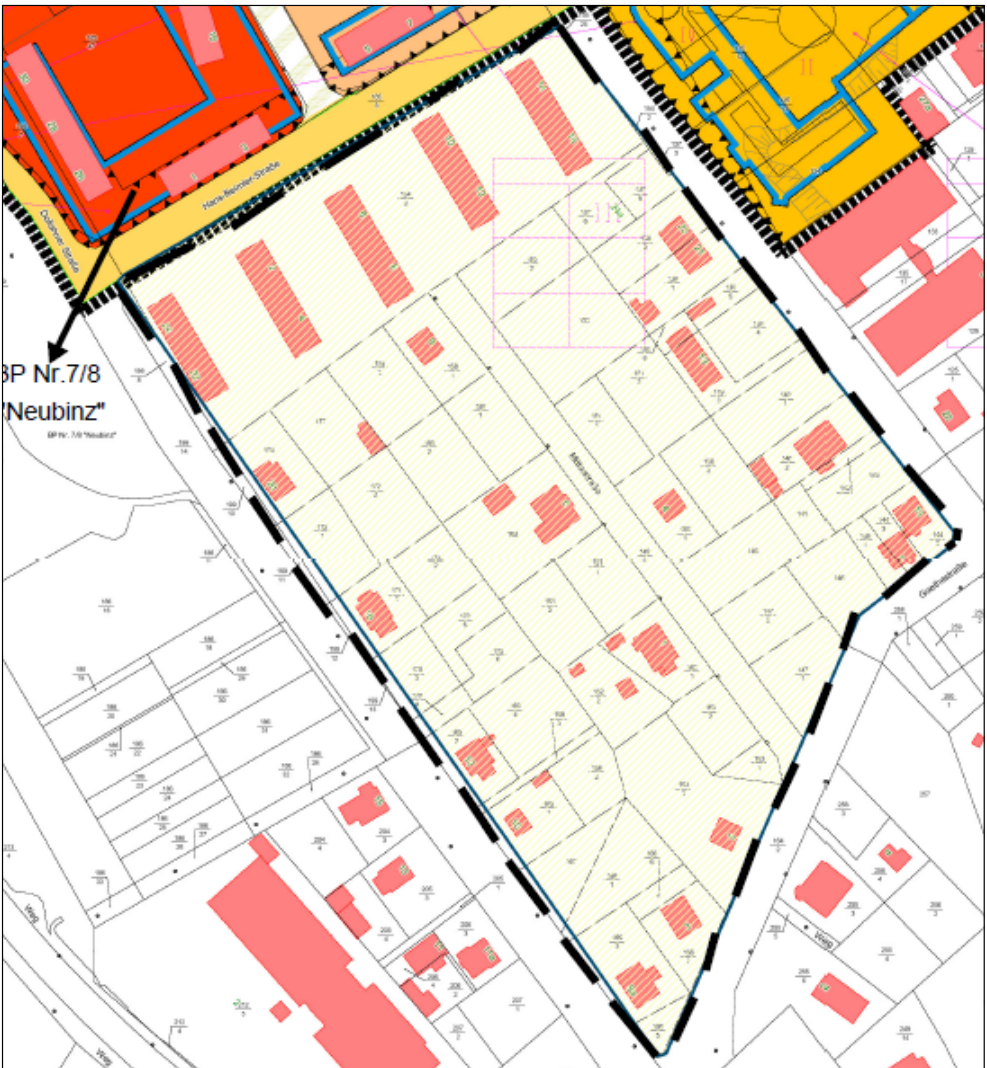

Geltungsbereich des B-Planes Nr. 27 „Mittelstraße“

1292. Bekanntmachung

Archivsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S. 205) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V Nr. 20 S. 366, 378) und § 12 des Archivgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 07.Juli 1997 (GVOBl. M-V S.282), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), hat die Gemeindevertretung am 8.07.2010 folgende Archivsatzung für das Gemeindearchiv beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Diese Archivsatzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Archivbeständen im Gemeindearchiv Ostseebad Binz.

§ 2
Aufgaben und Stellung des Archivs

(1) Die Gemeinde Ostseebad Binz unterhält ein Archiv.

a) Der Eigenbetrieb Kurverwaltung unterhält ein eigenes Archiv für die Aufbewahrung seines Zwischenarchivgutes. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen des Zwischenarchivgutes hat der Eigenbetrieb dieses Zwischenarchivgut dem Archiv der Gemeinde anzubieten.

(2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.
Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde einschließlich der Ortsteile bedeutsamen Dokumente und Unterlagen.
Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
Weiterhin kann das Archiv anderen Einrichtungen Archivmaterialien aus der Ortschronik zur Verfügung stellen.
Hierzu ist im Vorfeld eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

(3) Unterlagen deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist und deren Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt ist, werden als Zwischenarchivgut in das Gemeindearchiv aufgenommen. Die Feststellung der Archivwürdigkeit des Zwischenarchivgutes erfolgt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Durch diese Feststellung wird das Zwischenarchivgut zum öffentlichen Archivgut.

§ 3
Benutzung des Archivs

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

(2) Als Benutzung des Archivs gelten
a) Auskunft und Beratung durch den/die Mitarbeiter/in des Archivs,
b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
c) Einsichtnahme in Archivgut,
d) Fertigen von Abschriften und Kopien.

§ 4
Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag (Anlage 1a-c) zugelassen.
Dabei sind Angaben zur Person (Name, Vorname, Anschrift), zum Benutzungszweck und zum Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu machen.
Weiterhin hat der Benutzer eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte durch ihn beachtet werden.

(2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen soweit
a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde.
b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.
c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
a) das Wohl der Gemeinde verletzt werden könnte,
b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
d) das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 5
Benutzerverhalten

(1) Das Archivgut kann nur in einem zugewiesenen Raum während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.
Das Betreten der Archivräume durch Benutzer ist untersagt.

(2) Zum Schutz des Archivguts ist es untersagt, während der Einsichtnahme zu essen und zu trinken.

§ 6
Vorlage von Archivgut

(1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeiten wieder zurückzugeben.
Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
a) Bemerkungen und Striche anzubringen
b) verblasste Stellen nachzuzeichnen,
c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

(3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem/der Archivmitarbeiter/in anzuzeigen.

(4) Archivgut kann nur mit Genehmigung durch den Bürgermeister an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 7
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Gemeinde Ostseebad Binz haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut zurückzuführen sind.

§ 8
Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Ostseebad Binz, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Er hat die Gemeinde Ostseebad Binz von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 9
Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs der Gemeinde Ostseebad Binz verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Stellen zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Reproduktion und Editionen

(1) Das Fertigen von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Binz.
Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 11
Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Ostseebad Binz (Verwaltungsgebührensatzung) in der aktuellen Fassung.

§ 12
In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 20. Oktober 2010

Schaumann
Bürgermeister

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366,378), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeig-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.

1293. Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen.

§ 1
Name / Sitz

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Binz“ und die dem Namen vorangestellte Bezeichnung „Ostseebad“

(2) Die Gemeindeverwaltung hat ihren Sitz in 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11.

§ 2
Wappen / Flagge / Siegel

(1) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Gemeindewappen zeigt in Gold zwei erniedrigte schwarze Wellenbalken; auf dem oberen schwimmt ein roter Kahn, aus dem ein zwiegeschwänzter schwarzer Löwe mit roter Krone, ausgeschlagener roter Zunge und roter Bewehrung wächst.

(3) Die Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Ostseebad Binz durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(4) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ. LANDKREIS RÜGEN“.

(5) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt eine Flagge. Die Flagge besteht aus gelbem Tuch, das in der Mitte mit den Figuren des Gemeindewappens belegt ist. Die Figuren des Wappens nehmen sieben Neuntel der Flaggenhöhe und die Hälfte der Flaggenlänge ein. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Eine von Satz 2 und 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden. Ort und Zeit der Einwohnerversammlung werden in der Presse und im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ bekannt gemacht.

(2) Anregungen und Vorschläge aus Einwohnerversammlungen in Selbstverwaltungsangelegen-

heiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen der Gemeindevertretersitzung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils jeder Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung beziehen.
Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten betragen.

(4) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertung enthalten. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat das Recht, einem Fragenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs.4 nicht erfüllt sind.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter".

(2) Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, er führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Gemeindevertretung."

(3) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung von seinem 2. Stellvertreter vertreten, die durch die Gemeindevertretung aus der Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(4) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten, außer Wahlen
3. Auftragsvergaben
4. Erlass, Stundung, Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen

(3) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegen stehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der GV sollen, sofern sie nicht in der laufenden Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6
Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister (stimmberechtigter Vorsitzender) und weiteren acht stimmberechtigten Gemeindevertretern zusammen. Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister bzw. dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Kurverwaltung (§ 7 a und 7 b) übertragen werden.
Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 KV M-V über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde:
a. bei Zurückstellung von Baugesuchen,
b. bei Einvernehmen der Gemeinde für Vorhaben, die für die Planungshoheit der Gemeinde von Bedeutung sind,
c. bei Abstimmung von Bauleitplänen mit Nachbargemeinden.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Soweit die Entscheidungen den Eigenbetrieb Kurverwaltung betreffen sind die Festlegungen des § 7 a und 7 b dieser Hauptsatzung (Verantwortlichkeit des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kurverwaltung) zu beachten.

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis 50.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.500,00 € bis 5.000,00 € pro Monat.

2. über außer- und überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € je Ausgabenfall.

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 125.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb des Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € bis zu 25.000,00 €. Der Hauptausschuss trifft

weiterhin folgende Entscheidungen: Bei Erlass über Beträge ab einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei Niederschlagung ab einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei Stundungen ab einer Wertgrenze von 10.000,00 €. Die obere Wertgrenze für Erlass beträgt 5000,00 €, für Niederschlagung und Stundung 25.000 €.

4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €.

5. über städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 100.000,00 €.

6. über die Vergabe nach VOL ab 50.000,00 € bis 100.000,00 €, nach VOB ab 60.000,00 € bis 125.000 € und bei freiberuflichen Leistungen ab 15.000,00 € bis 100.000,00 €.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte ab Laufbahngruppe 2.
Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
Bei Entscheidungen nach Satz 1-3, die den Eigenbetrieb Kurverwaltung betreffen, ist die Betriebsleitung zu hören.

(5) Die GV ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2-4 zu unterrichten.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit für die Befassung mit Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister in der Funktion als Dienstvorgesetzter übertragen.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

§ 7
Beratende und beschließende Ausschüsse

(1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben bildet die Gemeindevertretung nachstehend beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

1. <u>Haushalts- und Finanzausschuss</u>
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner
Aufgabenbereich:
   - Finanz - und Haushaltswesen
   - Steuern, Gebühren, Beiträge

2. <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u>
Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner
Aufgabenbereich :

- Begleitung der Haushaltsführung
- Prüfung der Jahresrechnung
- Erarbeitung der Vorlagen für die Gemeindevertretung

3. Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss
   Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreter und 5 sachkundige Einwohner
   Aufgabenbereich:
   - Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung
   - Hoch-,Tief-, und Straßenangelegenheiten, Planung und Entwicklung
   - Umsetzung des Verkehrskonzeptes für Binz
   - Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz
   - Landschaftspflege, Kleingärten, Abfallkonzepte

4. Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport
   Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner
   Aufgabenbereich:
   - Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen
   - Kulturförderung und Sportentwicklung
   - Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung
   - Behinderten- und Seniorenförderung

5. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kurverwaltung
   Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreter und 5 sachkundige Einwohner
   Aufgabenbereich:
   - Aufgaben gemäß § 8 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Binz“ in der jeweiligen Fassung

Der Betriebsausschuss ist für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Binz“ ein beschließender Ausschuss im Rahmen der ihm in der Hauptsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnisse.

(2) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst.

(3) Für jeden Gemeindevertreter in den Ausschüssen wird durch die Gemeindevertretung ein Stellvertreter gewählt. Für die sachkundigen Einwohner werden keine Stellvertreter gewählt.

(4) Zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse lädt der Vorsitzende der Gemeindevertretung ein. Die Sitzung selbst wird bis zur Verpflichtung des gewählten Vorsitzenden durch das älteste Ausschussmitglied geleitet. Danach erfolgt die Übergabe der Sitzungsleitung.

(5) Die Ausschusssitzungen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung sind öffentlich mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, der nichtöffentlich tagt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung verfahren.

(6) Die Ausschüsse tagen entsprechend ihrer Tagesordnung.
Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Gemeindevertreter.

§ 7 a
Zuständigkeiten des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Kurverwaltung

(1) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kurverwaltung trifft Entscheidungen über folgende Angelegenheiten:

1. Verträge über einmalige Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € - 30.000,00 €
2. Verträge über wiederkehrende Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 € - 5,000 € pro Monat.
3. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Erfolgsplan) je Ausgabefall innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € - 15.000 €.
4. Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt (Vermögensplan) je Ausgabefall innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € - 15.000 €.
5. Die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des durch die Gemeindevertretung beschlossenen und durch die Rechtsaufsicht genehmigten Wirtschaftsplans
6. Vergabe von Leistungen nach VOL ab 50.000,00 € bis 75.000,00 €
7. Vergabe von Bauleistungen nach VOB ab 60.000,00 € bis 100.000,00 €
8. Über Erlass von Beträge in einer Wertgrenze von 500 € bis 2.500 €.
   Über Niederschlagung und Stundung von Beträge in einer Wertgrenze von 5.000 € - 10.000 €
9. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeiten, Studien u.a innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € bis 15.000,00 €
10. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 5.000 € - 60.000,00 € (Wertgrenze pro Monat 1.500,00 € bis 5.000,00 €)
11. Verfügungen über das Vermögen der Kurverwaltung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO, mit Ausnahme der Aufnahme von Krediten nach § 7a Nr. 5 dieser Hauptsatzung innerhalb einer Wertgrenze bis 15.000,00 €.
    Bei Überschreitungen der genannten Wertgrenzen entscheidet der Hauptausschuss gemäß der in § 6 dieser Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

7 b
Zuständigkeiten der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kurverwaltung

Die Betriebsleitung trifft alle Entscheidungen unterhalb der in § 7a genannten Wertgrenzen.
Der Bürgermeister ist laufend über wichtige Entscheidungen der Betriebsleitung zu informieren.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kurverwaltung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Verträge über einmalige Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 10.000 €.

2. Verträge über wiederkehrende Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 1.500 € pro Monat.

3. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Erfolgsplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 €.

4. Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt (Vermögensplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 €.

5. Vergabe von Leistungen nach VOL unter 50.000 € .

6. Vergabe von Bauleistungen nach VOB unter 60.000 € .

7. Erlass von Beträgen unterhalb einer Wertgrenze von 500 €.
   Niederschlagung und Stundung von Beträgen unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 € .

8. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeiten, Studien u.a unterhalb der Wertgrenze von 5.000 € .

9. Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen unterhalb eines jährlichen Zins- oder Jahresbetrages von 5.000 € (Wertgrenze pro Monat unter 1.500 €).

§ 8
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. Über Ausgaben im Sinne des § 22 Abs. 4 Ziffer 2 KV M-V trifft bis zur folgenden Höhe der Bürgermeister die Entscheidung.
   <u>Verwaltungshaushalt</u>
   a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall unter 5.000,00 € betragen
   b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall unter 5.000,00 € betragen
   <u>Vermögenshaushalt</u>
   a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall unter 5.000,00 € betragen
   b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall unter 5.000,00 € betragen

   <u>Stundung, Niederschlagung und Erlass</u>
   a) Stundung bei Beträgen unter 10.000,00 €
   b) Niederschlagung bei Beträgen unter 5.000,00 €
   c) Erlass bei Beträgen unter 1.000,00 €

2. Bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € und bei Hingabe von Darlehen die innerhalb des Haushaltsjahres zurückgezahlt werden unter 10.000,00 €.
3. Erklärungen der Gemeinde gem. § 38 Abs. 6 KV M-V unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bei einmaligen Leistungen bzw. unterhalb von 1.500,00 € bei wiederkehr-

enden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder von einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge. Bei Erklärungen gegenüber Gerichten liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 €.

4. Entscheidungen über städtebauliche Verträge unterhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

5. Entscheidungen über die Vergabe nach VOL unterhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, nach VOB unterhalb einer Wertgrenze von 60.000,00 € und bei freiberuflichen Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 €.

6. Die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde im Rahmen des beschlossenen und durch die Rechtsaufsicht genehmigten Haushaltsplanes. Für den Eigenbetrieb Kurverwaltung gilt hier § 7a und 7 b dieser Hauptsatzung.

(3) Für die Gemeindeverwaltung und deren nachgeordneten Einrichtungen ernennt, befördert und entlässt der Bürgermeister die Beamten der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert /rückgruppiert und entlassen.
Für den Eigenbetrieb Kurverwaltung entscheidet bis zu den vorgenannten Grenzen der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister entscheidet alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gem. § 38 Abs. 3 Satz 3 KV M-V
a) das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben, die für die planerische Entscheidung der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind,
b) Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb eines Erhaltungsgebietes nach § 173 Abs. 1 BauGB
c) bei Entscheidungen über die genehmigungsfreie Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
d) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) besteht bzw. nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
e) Über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bei Neu-, Um- und Ausbau oder Errichtung von Einfamilienhäusern (einschließlich mit Einliegerwohnungen) bei Gebäuden ab 30 m³ umbauten Raumes wie u.a Carport, Garagen, Abstellräume, Geräteschuppen, Wintergarten sowie Werbeanlagen.
Zu allen Entscheidungen vorgenannten Absatzes soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen nach diesem Absatz.

(5) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Dies erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister kann andere geeignete Formen einer einwohnernahen Information wählen (§ 3 Abs. 1)

(6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 € .

§ 9
Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode einen 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110 €.

§10
Entschädigungen

(1) Die Gemeinde gewährt Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit – in Anwendung der EntschVO vom 09. September 2004

(2) Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung
erhalten monatlich

a) der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 5 EntschVO)	210,00 €
b) der Vorsitzende des Ortsbeirates (§ 11 EntschVO)	50,00 €
c) die Fraktionsvorsitzenden (§ 10 EntschVO)	100,00 €
d) die Gleichstellungsbeauftragte (§ 12 EntschVO)	80,00 €

Dem ersten bzw. bei dessen Abwesenheit dem zweiten Stellv. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird bei Verhinderung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung für den Vorsitzenden in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt.

Die Aufwandsentschädigung des vertretenen Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen.

(4) Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 3 wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung auch für diejenigen Sitzungen der Fraktionen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse dienen, Abs. 9 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung des Hauptausschusses teilnehmen.

(6) Sachkundige Einwohner erhalten eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen, und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, Abs. 9 gilt entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

(8) Ausschussvorsitzende erhalten jede von ihnen geleitete Sitzung eine *pauschalierte* sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
Für den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfall entsprechend zu verfahren.

(9) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für welche ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(10) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes erfolgen anhand von Anwesenheitslisten.

(11) Den Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen darf kein Sitzungsgeld gewährt werden.

(12) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,00 € überschreiten.

§ 11
Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der öffentlichen Feuerwehr

(1) Die aktiven Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr erhalten gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V für die regelmäßige Teilnahme an Diensten, Übungen und Einsätzen eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 20,00 €.

(2) Die auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) geregelten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12
Entschädigung für den ehrenamtlichen Ortschronisten

Der ehrenamtliche Ortschronist des Ostseebades Binz erhält gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V im Rahmen seiner Tätigkeit für die Fortschreibung der Ortschronik eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 20 €.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseebad Binz erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz".
Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz" erscheint nicht regelmäßig und ist einzeln oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Str. 11 in 18609 Ostseebad Binz zu beziehen.

(2) Eine Information über den Zeitpunkt des Erscheinens öffentlicher Bekanntmachungen im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz" erfolgt in der örtlichen Tageszeitung „Ostsee-Zeitung".

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.
Die Aushangfrist wird auf 14 Tage festgelegt. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich
- in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Str. 11 (innerhalb des Gebäudes)
- in den Schaukästen der Gemeinde Ostseebad Binz
- Schillerstraße (EDEKA-Markt)
- Bahnhofstraße 36 (Telefonhäuschen)
- Dünenstraße 57 (EDEKA-Markt)
- Jasmunder Str. 11, Gemeindeverwaltung am Haupteingang
- Prora, Poststraße (Bushaltestelle)

Die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Absatz 1 festgelegten Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke im Schaukasten am Haupteingang der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz ausgehängt.

§ 14
Ortsteile/Ortsteilvertretung

(1) Das Gebiet der Gemeinde wird in Ortsteile aufgeteilt.

(2) Die Ortsteile sind Binz, Jagdschloss Granitz und Prora.

(3) Für den Ortsteil Prora wird durch die Gemeindevertretung die Ortsteilvertretung mit der Bezeichnung Ortsbeirat gewählt. Der Vorsitzende des Ortsbeirates wird durch die Ortsteilvertretung selbst, aus deren Mitte, durch Mehrheitswahl gewählt. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzender.
Die Zusammensetzung des Ortsbeirates orientiert sich am Wahlergebnis zur Gemeindevertretung im Ortsteil.

(4) Der Ortsbeirat hat eine Stärke von drei Personen einschl. Ortsbeiratsvorsitzender. Sie setzt sich aus einem Gemeindevertreter und zwei Einwohnern des Ortsteiles Prora zusammen.

(5) Die Ortsbeiratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung nach § 10 dieser Hauptsatzung.

§ 15
Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil Prora wichtigen Angelegenheiten.
Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse im Ortsteil Prora zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen;
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(3) Der Ortsbeiratsvorsitzende kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen, zu denen der Bürgermeister einzuladen ist.

§ 16
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Gemeindevertretung auf 5 Jahre bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und

sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 17
Erarbeitung personenbezogener Daten

Zur Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen ist die Gemeinde berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverwendung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 18
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 19
Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

§ 20
In- Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.08.2005 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 20. Oktober 2010

Schaumann
Bürgermeister

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 8. Oktober 2010 durch den Landkreis Rügen erteilt.

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366,378), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeig-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.

1294. Bekanntmachung

Bundesministerium der Finanzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wesentlichen Veränderungen informieren, die mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte und der Abschaffung der bisherigen Lohnsteuerkarte verbunden sind.

Ab dem Jahr 2010 wird keine Lohnsteuerkarte mehr versandt. Sie soll ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Ihre Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z. B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, z. B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.
Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragender Freibetrag verringert (z.B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen. Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Wer führt künftig Änderungen durch?
Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.
Für Änderungen der Meldedaten an sich (z.B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder Austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Was ändert sich für mich als Arbeitnehmer?
Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) bezeichnet. Für das neue Verfahren müssen Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Ihrem Arbeitgeber Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass / ob er der Hauptarbeitgeber ist. Hat Ihr Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber die Informationen zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereis vor. Bei einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2011 muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom alten Arbeitgeber anfordern und beim neuen Arbeitgeber einreichen.

Werden neue Daten erhoben und sind meine Daten geschützt?
Bei dem neuen elektronischen Verfahren werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben. Lediglich die Organisation der Übermittlung Ihrer bereits in den Melderegistern und bei den Finanzämtern gespeicherten Daten wird sich ändern. Der Schutz Ihrer Daten ist gewährleistet! Die Verwendung Ihrer Daten unterliegt strengen Zweckbindungsvorschriften.

Wem werden meine Daten zur Verfügung gestellt?
Nur Ihre aktuellen Arbeitgeber sind zum Abruf der ELStAM berechtigt. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung. Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, dass nur von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber Ihre ELStAM anfragen und abrufen, oder aber, dass von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber vom Abruf Ihrer ELStAM ausgeschlossen werden (Positivliste / Teilsperrung / Vollsperrung). Kann Ihr Arbeitgeber auf Grund einer Sperrung keine Daten abrufen, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Wie erhalte ich Auskunft über meine gespeicherten Daten?
Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie ab dem Einsatz des elektronischen Verfahrens jederzeit über das ElsterOnline-Portal https://www.elsteronline.de/portal/ einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr. im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.
Weitere Informationen finden Sie unter www.elster.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt und Ihre Meldebehörde

Aktuelle Termine in der Gemeinde Ostseebad Binz im November

Gedenken zum Volkstrauertag
Anlässlich des Volkstrauertages am **14.11.2010** findet um 14:00 Uhr eine Gedenkveranstaltung am Ehrenmal am alten Sportplatz statt.

Rentenberatung in der Gemeindeverwaltung
Eine Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung gibt am **16.11.2010** in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung allen Interessenten Auskünfte zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kontenklärung.

Projektberatung in der Gemeindeverwaltung
Das CJD bietet am **16.11.2010** in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr für folgende Projekte Beratungen an, mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Beruf und in die Gesellschaft:

⇒ **Modulare Qualifizierung in der Elternzeit**
Für Frauen und Väter in der Elternzeit

⇒ **Moeve**
Motivieren – Organisieren- Erkunden – Vereinbaren – Einsteigen
Für langzeitarbeitslose Mütter und Väter mit Hartz IV Bezug

⇒ **Perspektive Wiedereinstieg**
Für Frauen mit mehrjähriger (3 Jahre) familienbedingter Erwerbspause

Einwohnerversammlung in Prora und Binz
Die Einwohner von **Prora** sind am **Montag**, dem **22.11.2010**, von 19:00 Uhr an im Klub der Volkssolidarität in Prora und die Einwohner von **Binz** am Dienstag, dem **23.11.2010**, von 19:00 Uhr an in der Mensa Regionale Schule Binz (Ringstraße 5) willkommen.

1295. Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur. 13. Sitzung (5. Wahlperiode) der Gemeindevertretung recht herzlich ein.
Sie findet am Donnerstag, dem

28. Oktober 2010
um 19:00 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7, statt.

Tagesordnung:

- öffentlicher Teil -

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23. September 2010 – öffentlicher Teil
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Beschlussvorschlag zum Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz
7. Beschlussvorschlag der Einvernehmenserklärung zur Bildung einer gebundenen Ganztagsschule an der Regionalen Schule Binz
8. Beschlussvorschlag der 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Binz
9. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 28 „Parkplatz am Radweg Mukraner Straße“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Abwägungsbeschluss
10. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 28 „Parkplatz am Radweg Mukraner Straße“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss
11. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Abwägungsbeschluss
12. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss
13. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Abwägungsbeschluss
14. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss
15. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz Ruinen“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Abwägungsbeschluss
16. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz Ruinen“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss

17. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Parkplatz Alte Wache“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Abwägungsbeschluss
18. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Parkplatz Alte Wache“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss
19. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Parkplatz Nordstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Abwägungsbeschluss
20. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Parkplatz Nordstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss
21. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Parkplatz Strand B (Kita)“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Abwägungsbeschluss
22. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Parkplatz Strand B (Kita)“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss
23. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Rüganer“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Abwägungsbeschluss
24. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Rüganer“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss
25. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Aufstellungsbeschluss
26. Beschlussvorschlag zur Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss
27. Beschlussvorschlag zum Abschluss Konzessionsvertrag mit der E.ON edis AG
28. Beschlussvorschlag der Sitzungstermine 2011 der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse

- nichtöffentlicher Teil -

29. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.09.2010 – nichtöffentlicher Teil-
30. Bestätigung der Niederschrift der Sondersitzung der Gemeindevertretung vom 28.09.2010
31. Lampenauswahl für den 1. Bauabschnitt „Sanierung Verbreiterung der Strandpromenade“
32. Grundstücksangelegenheiten

32.1 Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 59-09-2010

32.2 Beschlussvorschlag Antrag zum Kauf einer Teilfläche von ca. 21 m² aus dem Flurstück 33 /63 (Gesamtgröße von 91m²) in der Gemarkung Granitz, Flur 1 und ca. 57 m² aus dem Flurstück 33/64 (Gesamtgröße von 113 m²) der Gemarkung Granitz, Flur 1

32.3 Beschlussvorschlag zum Ankauf eines Flurstückes des neuen Verbindungsweges von der Dollahner Straße und der Prorarer Chaussee, Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstück 186/33 in der Größe von 108 m²

33. Informationen /Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

Lemke
1. Stellv. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Altersjubiläen aus Binz und Prora
im November 2010

01.11.	Ursula Dankwardt	76
01.11.	Edelgard Lockenvitz	73
01.11.	Winfried Möller	79
01.11.	Jutta Schladitz	73
02.11.	Inge Pahnke	72
02.11.	Gertrud Schneider	94
02.11.	Joachim Schwartz	75
02.11.	Erika Siewert	85
03.11.	Manfred Neukirch	70
03.11.	Margarete Steinke	81
04.11.	Heinz Gögge	76
04.11.	Manfred Tammenhayn	78
05.11.	Margitta Hintze	71
05.11.	Alla Padur	70
06.11.	Alfons Bünger	80
06.11.	Margarete Matznick	78
07.11.	Rita Middel	74
08.11.	Inge Bertelmann	74
08.11.	Gisela Kreusel	87
08.11.	Edith Thormann	74
09.11.	Anneliese Lemke	75
10.11.	Irene Anhut	80
10.11.	Manfred Winkler	70
11.11.	Ruth von Jablonowski	78
11.11.	Rosemarie Marschalk	71
11.11.	Erwin Scheel	77
11.11.	Edith Simon	70
12.11.	Manfred Unruh	75
13.11.	Anneliese Lakomy	78
13.11.	Gernot Padur	70
13.11.	Johanna Richter	84
15.11.	Isolde Kuse	76
15.11.	Artur Mikolai	78
16.11.	Ilse-Dora Möller	82
17.11.	Dieter Sprick	74
18.11.	Walter Apel	75
18.11.	Inge Link	71
18.11.	Anneliese Meinert	74
19.11.	Gertrud Gronwald	97
20.11.	Hans-Dieter Bahr	73
20.11.	Hannelore Haase	75
20.11.	Elsbeth Hahn	96
20.11.	Joachim Hinz	79
20.11.	Magdalena Pawlak	79
20.11.	Elisabeth Wiegandt	94
21.11.	Helene Geiler	81
21.11.	Otto Greve	78
21.11.	Magdalena Hentschke	70
21.11.	Klaus Renner	80
22.11.	Hans-Joachim Chabowski	73
22.11.	Hannelore Hoffmann	71
22.11.	Irene Richardt	77
22.11.	Uwe Wulf	72
23.11.	Dr. Horst Beuchler	74
23.11.	Jürgen Drews	71
23.11.	Erika Kruschewski	70
24.11.	Christel Brüser	75
24.11.	Georg Deus	88
25.11.	Ulrich Gehrke	71
25.11.	Gotehard Gertler	74
25.11.	Helga Liedtke	78
25.11.	Ursula Schüler	79
25.11.	Elli Werner	97
26.11.	Renate Döbbert	74
26.11.	Hansgeorg Heitner	70
26.11.	Karin Hoffmann	70
28.11.	Gerhard Bütow	89
28.11.	Rosemarie Haagen	70
28.11.	Gertrud Kankel	77
28.11.	Gisela Schurat	72
28.11.	Otto Stefanski	75
29.11.	Lotti Karasjew	78
29.11.	Erwin Stoll	87
29.11.	Fred Wendt	82
30.11.	Gisela Grünberg	86

Goldene Hochzeit

25.11.10 Eheleute Renate & Hans-Dieter Feller

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und dann jedes weitere Jahr.